

5357

Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung des Gewerbesteueränderungsgesetzes, BGBl. Nr. 303/1959; keine Aufhebung der §§ 25 bis 28. Der normative Inhalt der in § 11 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 1953, BGBl. Nr. 225/1952, bzw. im § 11 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97, enthaltenen Worte „Gewerbesteuer“ bzw. „Lohnsummensteuer“ richtet sich ausschließlich an den Abgabengesetzgeber; die Stelle enthält kein unmittelbar anwendbares Recht, das Grundlage für die individuelle Normensetzung sein könnte; der die Gewerbesteuer betreffende Vorbehalt im § 11 Abs. 1 FAG. 1959 geht über die durch § 7 Abs. 3 F-VG. 1948 gezogenen Grenzen nicht hinaus; der Regelung des § 7 Abs. 3 vorletzter Satz F-VG. 1948 kann kein die Gewerbesteuer nicht oder nur teilweise erfassender Inhalt beigemessen werden. Zum Inhalt des Begriffes „Erhebung“ und „Verwaltung“ einer Abgabe im § 7 F-VG. 1948. Das Verfassungsgesetz vom 12. Oktober 1945, StGBI. Nr. 196, hat wohl die Kompetenzverteilungsvorschriften des B-VG. in der Fassung von 1929, nicht aber die Kompetenzverteilung nach dem F-VG. 1931 wieder in Kraft gesetzt; die Kompetenzverteilungsvorschriften des F-VG. 1931 sind aber vom Vollwirksamwerden des gesamten Verfassungsgebäudes mit 19. Dezember 1945 erfaßt worden. Überleitung des ehemals reichsdeutschen Gewerbesteuerrechtes in die Rechtsordnung gemäß dem F-VG. 1948

Erk. v. 10. Oktober 1966, G 14/66

1. Dem Antrag wird, soweit er sich auf die §§ 25 bis 28 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung des Gewerbesteueränderungsgesetzes, BGBl. Nr. 303/1959, bezieht, keine Folge gegeben.
2. Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

A. 1. Karl P. ist mit einem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Abgabenberufungskommission Wien gemäß § 109 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches RGBl. I S. 161 ff., als ehemals verantwortlicher Geschäftsführer der „M.“ Maschinenhandels-gesellschaft m. b. H. für einen Lohnsummensteuerrückstand dieser Firma für die Zeit von Mai 1955 bis Dezember 1957 einschließlich Nebenansprüchen im Gesamtbetrag von 3040-10 S haftbar gemacht worden.

Karl L. ist mit einem im Instanzenzug ergangenen Bescheid derselben Behörde unter Heranziehung des § 4 Abs. 2 Abgabeneinhebungsgesetz, BGBl. Nr. 87/1951, als Gesamtschuldner für einen Lohn-

summensteuerrückstand der Firma C. und Co. aus den Jahren 1953 und 1954 im Betrage von 10.627-50 S haftbar gemacht worden.

In beiden Fällen ist Verwaltungsgerichtshofbeschwerde ergriffen worden.

2. Der Verwaltungsgerichtshof hat aus Anlaß dieser Beschwerdeverfahren beim Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, „die folgenden Gesetzesstellen als verfassungswidrig aufzuheben:

1. aus § 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 225/1952, im Rahmen des ungeachtet des § 15 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 153/1955, verbliebenen beschränkten Anwendungsbereiches, den in der Klammer stehenden Ausdruck: „....., Lohnsummensteuer“;

2. allenfalls aus dem ersten Satze des § 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97/1959, in der Fassung nach der Novelle BGBl. Nr. 263/1963, die Worte: „der Gewerbesteuer (§ 9 Abs. 1 Z. 2)“ und der Worte „und der Lohnsummensteuer“;

3. jedenfalls aber §§ 25 bis 29 und § 36 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung des Gewerbesteueränderungsgesetzes, BGBl. Nr. 303/1959“.

B. Zu prüfen ist zunächst, ob die Gesetzesstellen, die Gegenstand des Antrages sind, im Sinne des Art. 140 B-VG. eine Voraussetzung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes bilden.

Der Verfassungsgerichtshof hat dabei zu beachten, daß er nicht berechtigt ist, durch seine Entscheidung über die Präjudizialität den Verwaltungsgerichtshof an eine bestimmte Gesetzesauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. z. B. Slg. Nr. 4318/1962, 4644/1964) darf daher der Antrag des Verwaltungsgerichtshofes wegen mangelnder Präjudizialität nur dann zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denk unmöglich) ist, daß das Gesetz eine Voraussetzung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes in den Anläufen bildet.

1. a) Da es sich in beiden Anläufen um die Haftung für einen ziffernmäßig bestimmten Lohnsummensteuerrückstandsbetrag eines bestimmten Steuerschuldners handelt, ist es keineswegs denkunmöglich, die in Z. 3 des Antrages des Verwaltungsgerichtshofes genannten §§ 25 bis 28 Gewerbesteuergesetz 1953 als für den Verwaltungsgerichtshof präjudiziell anzusehen.

b) Nach den Verwaltungsakten ist es aber ausgeschlossen, daß vom Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der Beschwerdeverfahren über eine im Sinne des § 29 leg. cit. beantragte Festsetzung des Steuermaßbetrages mit zu entscheiden ist, und es ist auch — weil die Betriebs-

stätten in beiden Anlaßfällen zur Gänze in Wien liegen — ausgeschlossen, daß im Rahmen der Beschwerdeverfahren die Frage der Zerschlagung bei der Lohnsummensteuer gemäß § 36 leg. cit. auftaucht. Es ist daher denkmöglich, anzunehmen, daß diese beiden Gesetzesstellen eine Voraussetzung der Verwaltungsgerichtshofentscheidungen in den beiden Anlaßfällen bilden. Diesbezüglich war demnach der Antrag wegen Mangels der Legitimation zurückzuweisen.

2. Der normative Inhalt der unter Z. 1 und 2 des Antrages des Verwaltungsgerichtshofes genannten Stelle der Finanzausgleichsgesetze richtet sich ausschließlich an den Abgabengesetzgeber. Die Stelle enthält kein unmittelbar anwendbares Recht, das Grundlage für die individuelle Normensetzung sein könnte. Es ist daher undenkbar, daß die Gesetzesstelle als Maßstab für die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über die behauptete Rechtswidrigkeit der Bescheide in den Anlaßfällen herangezogen werden kann. Dem Verwaltungsgerichtshof fehlt also die Legitimation zur Antragstellung. Der Antrag war diesbezüglich allein schon aus diesem Grunde zurückzuweisen.

C. I. 1. Die Gewerbesteuer ist gemäß § 9 Abs. 1 Z. 2 des geltenden FAG. 1959 — eine gleiche Regelung ist auch in den früheren Finanzausgleichsgesetzen enthalten gewesen — eine ausschließliche Landes-(Gemeinde)abgabe. Der Verwaltungsgerichtshof ist der Meinung, die §§ 25 bis 28 GewStG. 1953 seien kompetenzwidrigerweise vom Bund erlassen worden. Es treffe nämlich keiner der Vorbehalte zu Gunsten des Bundes, die im § 7 F-VG. 1948 enthalten sind, zu. Insbesondere decke die Vorschrift des § 7 Abs. 3 leg. cit. die §§ 25 bis 28 GewStG. 1953 nicht. Soweit Besteuerungsgrundlage der Gewerbesteuer die Lohnsumme ist (Lohnsummensteuer), sei die Steuer nämlich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des F-VG. 1948 keine vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobene Abgabe gewesen.

Hierüber hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen:

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in den Erk. Slg. Nr. 3024/1956 und 3273/1957 festgestellt und mittelbar daran auch im Erk. Slg. Nr. 4763/1964 festgehalten, daß der Begriff „Erhebung“ einer Abgabe im § 7 F-VG. 1948 die Erschließung einer Einnahmequelle durch Einführung einer bestimmten Steuerart für Zwecke der Finanzverwaltung bedeute. Der Verwaltungsgerichtshof ist dagegen der Meinung, daß aus den Worten „die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben“ im § 7 Abs. 3 F-VG. 1948 nicht abgeleitet werden könne, daß die Worte „Erhebung“ und „Verwaltung“ einen verschiedenen Inhalt haben. Der Gesetzgeber hätte sonst in richtigem Deutsch gesagt: „..... die Regelung der Erhebung und der Verwaltung“. Der Gesetzgeber habe demnach die beiden Worte in-

haltsgleich behandelt wissen wollen; „Erhebung“ und „Verwaltung“ bedeuten dasselbe. Dieser Auffassung vermag der Verfassungsgerichtshof nicht zuzustimmen. Es braucht nicht untersucht zu werden, ob die Verschiedenheit des Inhaltes der Worte „Erhebung“ und „Verwaltung“ den Sprachregeln entsprechend durch den Gebrauch der bestimmten Artikels vor jedem der beiden Worte zum Ausdruck gebracht werden mußte. Der Verfassungsgerichtshof mißt nämlich dem Umstand, daß im zweiten Satz des § 7 Abs. 3 F-VG. 1948 nicht von „erhoben und verwalteten Abgaben“ die Rede ist, sondern allein das Wort „erhoben“ gebraucht wird, das ausschlaggebende Gewicht zu. Der Verwaltungsgerichtshof vermag auch nicht dem weiteren Vorbringen des Verwaltungsgerichtshofes zu folgen, es hätte — messe man dem Wort „Erhebung“ den im zitierten Erk. Slg. Nr. 3273/1957 umschriebenen Inhalt zu — ein auf Grund des § 7 Abs. 3 F-VG. in einem Bundesgesetz enthaltener „Auspruch, künftighin die Regelung der Erschließung dieser bereits, erschlossenen Einnahmequelle einem Bundesgesetz oder einem Bundesgrundsatzgesetz vorzubehalten, keinen Zweck“. Durch die vorbehaltslose „Überlassung“ einer Abgabe im Sinne des § 7 Abs. 3 F-VG. wird nämlich den Ländern auch die Kompetenz eingeräumt, die gesetzliche „Regelung der Erhebung und Verwaltung“ der Abgabe zu treffen. Der Vorbehalt hat also den Zweck, dem Bund die Möglichkeit zu geben, dies auszuschießen.

Der Hinweis des Verwaltungsgerichtshofes auf die Regelung des § 49 Abs. 2 BAO. vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Diese bedeutend später als das F-VG. 1948 erlassene einfachgesetzliche Regelung definiert ausschließlich den in der BAO. gebrauchten Begriff „Erhebung“. Es kann also daraus für die Auslegung des F-VG. 1948 nichts gewonnen werden.

2. Es erhebt sich nun die Frage, ob die Gewerbesteuer eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des F-VG. 1948 (1. Jänner 1948) vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobene Abgabe gewesen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof ist der Meinung, daß die Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) im genannten Zeitpunkt für Zwecke der Gemeinden erhoben worden sind. Der Verfassungsgerichtshof ist derselben Meinung; er verweist diesbezüglich auch auf seine einschlägige, an anderen Stellen dieses Erkenntnisses mehrfach zitierte Rechtsprechung.

Der Verwaltungsgerichtshof bestreitet aber, daß die Realsteuern damals vom Bund erhoben worden sind. Die Realsteuergesetze seien, da Gemeindeabgaben gemäß § 7 Abs. 1 F-VG. 1931 grundsätzlich durch die Landesgesetzgebung zu regeln gewesen seien, zugleich mit der Überleitung der deutschen Realsteuergesetzgebung in den öster-

reichischen Rechtsbestand durch § 2 R-ÜG. auf Grund der vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretenen Transformationstheorie mit dem Vollwirksamwerden der Bundesverfassung — ja schon nach Art. II Abs. 1 des Verfassungsänderungsgesetzes, StGBI. Nr. 196/1945 — zu Landesgesetzen der einzelnen Länder geworden. Das habe der Verfassungsgerichtshof in seinen Erk. Slg. Nr. 1652 und 1654 richtig ausgeführt. Das Realsteuerrecht sei also nicht in dem Sinne „zu Bundesrecht transformiert“ worden (so der Wortlaut der Begründung zu Slg. Nr. 3024), daß die Regelung dieses Rechtsgebietes nunmehr dem Bundesgesetzgeber zustand, sondern nur in dem Sinne, daß es Bestandteil der gesamtösterreichischen Rechtsordnung geworden ist. Ebensowenig lasse sich aber auch nach Ansicht des antragstellenden Senates des Verwaltungsgerichtshofes die Meinung vertreten, daß auf dem Gebiete der Realsteuern vor dem Inkrafttreten des F-VG. 1948 ein gesetzlich nicht geregelter Zustand bestanden habe (so Erk. Slg. Nr. 3273), weil ja doch die Ertragshoheit der Gemeinden schon durch den Inhalt der Realsteuergesetze gegeben gewesen sei und § 7 Abs. 1 F-VG. 1931 zur gesetzlichen Regelung der Gemeindeabgaben die Landesgesetzgebung berufen hatte. Eines Ausführungsgesetzes zum wieder in Kraft gesetzten Finanz-Verfassungsgesetz 1931 habe es also auf diesem Gebiete gar nicht bedurft; es sei § 1 des durch § 2 R-ÜG. in den österreichischen Rechtsbestand übergeleiteten Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen (vom 1. Oktober 1936, DRGBl. I S. 961) als ein solches Ausführungsgesetz anzusehen. Somit könne richtigerweise nicht behauptet werden, daß bis zum Inkrafttreten des F-VG. 1948 dem Bund das Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete der Lohnsummensteuer zugestanden sei und daß er somit diese Abgabe im Sinne des Erk. Slg. Nr. 3273 den Gemeinden erschlossen habe. Erschlossen sei sie vielmehr durch § 2 R-ÜG. durch den österreichischen Verfassungsgesetzgeber worden, der damals vorläufig auch die Befugnisse des einfachen Bundesgesetzgebers und der Landesgesetzgeber wahrgenommen hatte. Diesen Erschließungsbestand habe aber der Verfassungsgerichtshof im Erk. Slg. Nr. 3273 sicherlich nicht gemeint; denn schließlich ist ja mittelbar die Erschließung einer jeglichen Abgabenquelle auf den Bundesverfassungsgesetzgeber zurückzuführen.

Hiezu hat der Verfassungsgerichtshof in bezug auf die Gewerbesteuer erwogen:

Durch § 2 R-ÜG. ist das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936, Deutsches RGBI. I S. 979 (Abschnitt III der Siebenten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 17. Dezember 1938, Deutsches RGBI. I S. 1817), sowie die Verordnung zur Vereinfachung der Gewerbebesteuerung vom 19. März

1943, Deutsches RGBI. I S. 150, und die Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943, Deutsches RGBI. I S. 237, Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung geworden. Auf diese Regelungen traf auch das Gesetz vom 8. Mai 1945, StGBI. Nr. 12, über die Anwendung der Vorschriften über die öffentlichen Abgaben zu. Das Gewerbesteuergesetz wurde dadurch Staatsgesetz. Bundes- und Landesgesetze gab es damals noch nicht. Nicht nur das B-VG. sondern auch das F-VG. 1931 waren hinsichtlich der Kompetenzverteilung noch nicht wirksam. Das Verfassungsgesetz vom 12. Oktober 1945, StGBI. Nr. 196, hat wohl die Kompetenzverteilungsvorschriften des B-VG. in der Fassung von 1929, nicht aber die Kompetenzverteilung nach dem F-VG. 1931 wieder in Kraft gesetzt. Die Kompetenzverteilungsvorschriften des F-VG. 1931 sind aber vom Vollwirksamwerden des gesamten Verfassungsgesetzes mit 19. Dezember 1945 erfaßt worden. Damit war jedoch nur der Rahmen für eine Kompetenzverteilungsregelung auf dem Gebiete des Abgabenrechtes gegeben; es bedurfte noch der Ausfüllung dieses Rahmens durch ein Abgabenteilungsgesetz (vgl. die Erk. Slg. Nr. 1652 und 1654/1948). Es erhebt sich daher die Frage, ob es zu einer solchen Kompetenzverteilungsregelung im Bereiche des mit dem 19. Dezember 1945 wieder vollwirksam gewordenen F-VG. 1931 gekommen ist. Eng verknüpft damit ist die weitere Frage, nach welchen Regeln die damals bestehenden abgabenrechtlichen Staatsgesetze Bundes- oder Landesgesetze im Bereiche des wieder vollwirksam gewordenen F-VG. 1948 geworden sind. Zur zweiten Frage sei vorweg festgestellt, daß eine Heranziehung der Vorschriften der §§ 2 bis 4 ÜG. 1920 hier zunächst schon allein deswegen außer Betracht bleiben muß, weil sie ausdrücklich nur für den Bereich der Art. 10, 11, 12 und 15 B-VG. gelten; entgegen der Meinung des Verwaltungsgerichtshofes ist also das Gewerbesteuergesetz nicht durch § 4 Abs. 2 ÜG. 1920 zum Landesgesetz gemacht worden.

In seinem Erk. Slg. Nr. 2132/1951 hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, das F-VG. 1931 habe im Dezember 1945 zunächst einer näheren Ausführung entbehrt; es habe somit lediglich als verfassungsrechtliche Grundlage für eine künftige gesetzliche Neuordnung des Ausleiches in der Abgabewirtschaft zwischen Bund, Ländern und Gemeinden dienen können, welche Neuregelung erst durch das gleichzeitig mit dem F-VG. 1948, BGBl. Nr. 45, am 1. Jänner 1948 in Kraft getretene Finanzausgleichsgesetz 1948, BGBl. Nr. 46, erfolgt sei. Bis zu diesem Tag habe auf dem Gebiete des Finanzausgleiches, da eine von der Regierung eingebrachte Vorlage eines Finanzausgleichs-Übergangsgesetzes 1946 vom Nationalrat nicht erledigt worden sei, ein gesetzlich nicht geregelter Zustand bestanden. Die in der Zeit

von der Befreiung Österreichs bis Ende 1947 auf Grund von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern getroffen, teils dem deutschen Recht, teils den Bestimmungen der Regierungsvorlage zum Finanzausgleichs-Übergangsgesetz 1946 folgenden tatsächlichen Vereinbarungen hätten erst durch das Finanzausgleichsgesetz 1948 nachträglich die gesetzliche Genehmigung gefunden, u. zw. durch die Bestimmung des § 15 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Zur Beantwortung der hier zu lösenden Frage ist diesen Ausführungen, an denen im übrigen festgehalten wird, hinzuzufügen, daß das F-VG. 1948 selbst das damals bestehende Gewerbesteuergesetz nachträglich — wenn auch nicht ausdrücklich, so doch implizite — als Bundesgesetz qualifiziert hat; dies ergibt sich aus dem Umstand, daß im Zeitpunkt der Schaffung des F-VG. 1948 nur die Realsteuern vom Vorbehalt des § 7 Abs. 3 vorletzter Satz F-VG. 1948 erfaßt worden sind. In diesem Zeitpunkt gab es nämlich außer den Realsteuern keine Abgaben, die denkmögllicherweise unter die Regelung des § 7 Abs. 3 vorletzter Satz leg. cit. fallen konnten. Es ist daher auch ausgeschlossen, in dieser Gesetzesstelle eine Vorschrift zu erblicken, die auf die Realsteuern nicht zutrifft; sie würde nämlich sonst gegenstandslos sein. Daß die Realsteuern aber durch die Vorschrift nur teilweise erfaßt werden, kommt im F-VG. 1948 nicht zum Ausdruck.

Der Regelung des § 7 Abs. 3 vorletzter Satz F-VG. 1948 kann also kein die Gewerbesteuer nicht oder nur teilweise erfassender Inhalt beigemessen werden.

Hingewiesen sei auch noch auf die einschlägigen Ausführungen bei Pfandner, Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/49, die in dieselbe Richtung weisen.

II. Der die Gewerbesteuer betreffende Vorbehalt im § 11 Abs. 1 FAG. 1959, der auch in den früheren Finanzausgleichsgesetzen vorhanden war, geht über die durch § 7 Abs. 3 F-VG. 1948 bezogenen Grenzen nicht hinaus. Es sind demnach verfassungsrechtliche Bedenken gegen die in diesem Verfahren für die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes präjudiziellen Worte „der Gewerbesteuer (§ 9 Abs. 1 Z. 2)“ im zitierten § 11 Abs. 1 FAG. 1959 nicht entstanden.

III. Im Hinblick auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund und den Ländern sind die §§ 25 bis 28 GewStG. 1953 also nicht verfassungswidrig. Dem umschriebenen Antrag des Verwaltungsgerichtshofes konnte keine Folge gegeben werden.

5358

Bauordnung für Wien; § 134 Abs. 5 steht nicht im Widerspruch zu § 8 AVG. 1950 und daher auch nicht zu Art. 11 Abs. 2 B-VG. Durch Bescheide, die auf der Grundlage des § 129 Abs. 2, 4 und 5 Bauordnung für Wien erlassen werden, können allein Rechte des Hauseigentümers (Miteigentümers) unmittelbar gestaltet oder festgelegt werden; insbesondere wird in zivile Rechte des Mieters nicht unmittelbar eingegriffen. Zum Inhalt des § 8 AVG. 1950. Mietengesetz; durch einen behördlichen Demolierungsauftrag wird die Rechtsstellung des Mieters in einem etwaigen Kündigungsprozeß (§ 19 Abs. 2 Z. 4) nicht unmittelbar berührt; keine Parteilstellung des Mieters im baubehördlichen Verfahren. Keine Verletzung des Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, des Eigentumsrechtes oder des Gleichheitsrechtes

Erk. v. 10. Oktober 1966, B 49/65

1. Der Beschwerdeführer ist durch den Abschnitt I des Spruches des Bescheides der Bauoberbehörde für Wien vom 22. Dezember 1964 in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden. Die Beschwerde wird abgewiesen.

Zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer in einem sonstigen Recht verletzt worden ist, wird die Beschwerde gegen Abschnitt I des Spruches an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

2. Die Beschwerde gegen Abschnitt II des Spruches dieses Bescheides wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Abtretung der Beschwerde gegen Abschnitt II des Spruches wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Beschwerdeführer ist Mieter der im Hause Wien, F.gasse 8, befindlichen Gastwirtschaftslokalitäten. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 6. Juni 1963 wurde dem Eigentümer dieses Hauses der Auftrag erteilt, entweder das ganze Gebäude zu räumen und binnen 18 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides abtragen zu lassen oder die in der Begründung des Bescheides näher angeführten Schäden beheben zu lassen. Gegen diesen Bescheid erhoben sowohl der Hauseigentümer als auch der Mieter Berufung. Hierüber wurde von der Bauoberbehörde für Wien mit Beschluß vom 22. Dezember 1964 folgendermaßen entschieden:

„I. Gemäß § 66 Abs. 4 AVG. 1950 wird die Berufung des Mieters als unzulässig zurückgewiesen.“

II. Gemäß § 66 Abs. 4 AVG. 1950 wird auf Grund der Berufung des Hauseigentümers der angefochtene Bescheid mit der Abänderung bestätigt, daß er nunmehr wie folgt zu lauten hat: